

Haus- und Badeordnung

§ 1

Gestaltungsbereich und Zweck der Ordnung

Die Haus- und Badeordnung gilt für das Hallen- und Freibad der Gemeinde Ketsch. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit für alle Badegäste. Sie ist für alle Badegäste verbindlich und wird mit Betreten des Bades anerkannt.

§ 2

Benutzung

1. Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich jedem gestattet. Wer jedoch sich oder andere durch Krankheiten oder ähnliches gefährdet, ist von der Benutzung ausgeschlossen.
2. Kinder unter 7 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener das Bad benutzen.
3. Gruppen (Schulen, eingetragene örtliche Vereine usw.) können auf Antrag für bestimmte Zeiten geschlossen zugelassen werden. Näheres regeln die in diesen Fällen gesonderten Überlassungsbedingungen.
4. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht, soweit das Bad oder ein Bereich ausgelastet, aus betrieblichen oder wetterbedingten Gründen gesperrt oder einem berechtigten Personenkreis vorübergehend ausschließlich zugewiesen ist.

§ 3

Gebühren

1. Für die Benutzung des Bades sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird vom Gemeinderat festgesetzt. Die Gebührensätze werden durch Aushang im Bad sowie Bekanntgabe im Amtsblatt veröffentlicht.
2. Nach Zahlung der Gebühren erhält der Benutzer auf Wunsch einen Beleg. Dieser gilt zur einmaligen Benutzung und nur am Lösungstag.
3. Verloren gegangene, nicht genutzte Karten werden nicht ersetzt; gelöste Karten nicht zurückgenommen.
4. Sämtliche Eintrittskarten berechtigen sowohl zur Benutzung des Hallen-, als auch des Freibades.

§ 4

Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden vom Bürgermeisteramt festgesetzt und durch Aushang im Bad sowie Bekanntgabe im Amtsblatt veröffentlicht.

2. Kassenschluss ist eine Stunde vor Betriebsschluss. Die Badedauer endet 30 Minuten vor Betriebsschluss.

§ 5

Geld- und Wertsachen

1. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
2. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 6

Fundsachen

1. Im Bad gefundene Sachen sind beim Personal abzugeben. Die Gegenstände werden im Fundbuch eingetragen.
2. Mit den Fundgegenständen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

§ 7

Wünsche und Beschwerden

1. Wünsche und Beschwerden nimmt das aufsichtsführende Personal entgegen. Wenn möglich und nötig, wird sofort Abhilfe geschaffen.
2. Schriftliche Beschwerden und Wünsche können beim Betriebsleiter abgegeben werden, der diese an den Bürgermeister weiterleitet.
3. Weitergehende Wünsche, Anregungen und Beschwerden können schriftlich beim Bürgermeisteramt vorgebracht werden.

§ 8

Aufsicht

1. Das Badpersonal übt im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Es sorgt für die Beachtung der Haus- und Badeordnung. Seinen Anordnungen muss Folge geleistet werden, auch wenn der Badegast sich vorbehält, Beschwerde einzulegen.
2. Personen, welche die Sicherheit, Ruhe oder Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnung gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen, werden vom aufsichtführenden Personal aus dem Bad gewiesen.
3. Personen, die wiederholt gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können für eine bestimmte Zeit von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.

4. Wer sich den Anweisungen nach § 8 Nr. 2 und 3 widersetzt, muss mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch rechnen. Gebühren werden in den Fällen des § 8 Nr. 2 und 3 nicht erstattet.

Besondere Bestimmungen

§ 9 Zutritt

1. Die Wege zu den Duschen und von diesen zu den Beckenumgängen sowie die Beckenumgänge selbst dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
2. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

§ 10 Körperreinigung

1. Jeder Benutzer der Schwimmbecken ist verpflichtet, sich vorher gründlich zu reinigen. Dies geschieht in den Duschräumen sowie im Freibad unter den in den Durchschreitbecken angebrachten Brausen.
2. Es wird empfohlen, vor der Benutzung der Schwimmbecken die Toilette aufzusuchen.

§ 11 Badekleidung

1. Die Benutzung des Hallen- und Freibades ist nur in Badebekleidung gestattet.
2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden.

§ 12 Sprunganlagen

1. Die Sprunganlagen dürfen nur mit Erlaubnis des aufsichtführenden Personals benutzt werden.
2. Jeder Springer hat sich selbst zu vergewissern, dass sich kein Schwimmer im Springbecken aufhält.
3. Es dürfen sich max. 3 Personen gleichzeitig auf den Plattformen der Sprunganlage aufhalten.

§ 13

Schwimmbecken

1. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten abgegrenzten Teil des Beckens benutzen.
2. Es ist nicht gestattet:
 - a) andere Personen unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen,
 - b) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
 - c) auf dem Beckenumgang zu rennen,
 - d) an den Ausstiegsleitern, Stangen oder Absperrleinen zu turnen,
 - e) Tauchgeräte, Flossen o. ä. zu verwenden.
 - f) Rauchen, Essen und Trinken im Beckenbereich

§ 14

Wellenbad

Die Inbetriebnahme der Wellenmaschine wird jeweils angekündigt.

§ 15

Umkleide

1. Zum Umkleiden sind die vorhandenen Kabinen zu benutzen; sie dienen nur zum Umkleiden.
2. Einzelschränke im Freibad sind nach Gebrauch zu verschließen.
3. Verlorene Schrankschlüssel sind zu ersetzen.
4. Die Sammelumkleiden sind für geschlossene Gruppen vorbehalten.

§ 16

Rutschbahn

Die Hinweisschilder an der Rutschbahn sind vor der Benutzung zu beachten. Das Landebecken ist nach der Benutzung umgehend zu räumen.

§ 17

Lift

Der Lift im Hallenbad dient der Beförderung von Personen mit eingeschränkter Bewegungsfreiheit. Das Personal des Bades ist vor der Benutzung zu informieren. Der Transport von Lasten ist untersagt.

§ 18 Sonnenbänke

Die Sonnenbänke sind nach der Benutzung vom Benutzer zu reinigen.
Bei Störungen ist das Badpersonal umgehend zu informieren.

§ 19 Freibadkiosk, Getränke-/Eisautomaten

Die Benutzung des Freibadkiosk einschl. der bewirtschafteten Flächen sowie die Benutzung der Getränke-, Eis- oder sonstigen Automaten erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die durch die Benutzung obiger Flächen oder Automaten entstehen, haftet der Badbetreiber nicht.

§ 20 Allgemeine Haftung

1. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

§ 21 Inkrafttreten

1. Die Haus- und Badeordnung tritt am 15. Juli 2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 17.05.1993 außer Kraft.

Ketsch, den 14. Juli 2008

Der Bürgermeister:

Kappenstein